

Wassauischer Anzeiger.

Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Wiesbadener Vorort-Anzeiger.

Bezugspreis: bei sämtlichen Postanstalten
7/8 jährlich 81 Pfg. Bei freier Bestellung
ins Haus tritt die Postgebühr hinzu.
Erscheint 3 mal wöchentlich
Dienstags, Donnerstags, Samstags.
Redakteur: Guido Seidler in Biebrich.

Anzeigenpreis: f. d. 6gepalte Colonel-
zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Redaktion und Expedition:
Biebrich a. Rh., Rathausstraße Nr. 16.
Telephon Nr. 41.
Rotations-Druck und Verlag der
Hofbuchdruckerei Guido Seidler, Biebrich.

Amliches Verkündigungsblatt für die Städte u. die Landgemeinden des Landkreises Wiesbaden.

Der Landkreis Wiesbaden umfasst die Städte Biebrich und Hochheim und die Landgemeinden Auringen, Bierstadt, Breckenheim, Delnheim, Drieden, Eddersheim, Erbenheim, Flörsheim, Frauenthal, Georgenborn, Hefloch, Jaltadt, Kloppenheim, Massenheim, Medenbach, Naurod, Nordenstadt, Rambach, Schierstein, Sonnenberg, Wallau, Weibach, Wicher, Wildschaffen.

Nr. 89.

Erstes Blatt.

Dienstag, den 1. August 1916.

16. Jahrgang.

Amlicher Teil.

Nr. 460.

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung.

Vom 10. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Zur Sicherstellung des Bedarfs der bürgerlichen Bevölkerung an Web-, Wirt- und Strickwaren sowie den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen wird eine Reichsstelle für bürgerliche Kleidung (Reichsbekleidungsstelle) errichtet.

§ 2.

Die Reichsbekleidungsstelle hat die Aufgabe:
1. den Vorrat an den in § 1 bezeichneten Gegenständen, soweit sie nicht von der Heeres- und Marinerverwaltung beansprucht werden, zu verwalten, insbesondere für gleichmäßige Verteilung und sparsamen Verbrauch Sorge zu tragen;
2. den Behörden, öffentlichen und privaten Krankenanstalten und solchen anderen Anstalten, deren Bedarf nach Anordnung des Reichsanstalters oder der Landeszentralbehörden von der Reichsbekleidungsstelle gedeckt werden soll, die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu beschaffen;
3. die Versorgung der Behörden mit Uniformstoffen für die bürgerlichen Beamten zu regeln;
4. die Herstellung und den Vertrieb von Ersatzstoffen zu fördern.

§ 3.

Die Reichsbekleidungsstelle gliedert sich in eine Verwaltungsabteilung und eine Geschäftsabteilung.

§ 4.

Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde, die dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) unterstellt ist. Sie besteht aus einem Vorstand und einem Beirat. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern. Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder.

§ 5.

Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes der Reichsbekleidungsstelle als Vorsitzenden, fünf Königlich Preussischen Regierungsdirektoren und je einem Königlich Bayerischen, Königlich Sächsischen, Königlich Württembergischen, Großherzoglich Badischen, Großherzoglich Hessischen und Großherzoglich Oldenburgischen Regierungsdirektor. Außerdem gehören ihm an der Vorsitzende des nach § 16 zu bildenden Ausschusses, zwei Vertreter des Deutschen Stadtags, je ein Vertreter des Deutschen Handelstags, des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Kriegsausschusses für die deutsche Industrie, des Handwerkers, der Verbraucher und drei weitere Vertreter; der Reichskanzler ernennt die Vertreter und ihre Stellvertreter sowie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 6.

Der Beirat soll über grundsätzliche Fragen, insbesondere über die Durchführung der Bezugsüberwachung, gehört werden.

§ 7.

Gewerbetreibende, die mit den in § 1 bezeichneten Gegenständen Großhandel treiben oder Bekleidungsstücke im Großbetriebe herstellen, dürfen nur an solche Abnehmer Waren liefern, mit denen sie bereits vor dem 1. Mai 1916 in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben. Die Reichsbekleidungsstelle kann bei Verträgen, die vor dem 1. Mai 1916 abgeschlossen worden sind, auf Antrag die Erfüllung auch dann gestatten, wenn eine dauernde Geschäftsverbindung nicht besteht.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Bekleidungsstücken darf nur auf Bestellung und nur dann vorgenommen werden, wenn der Gewerbetreibende von seinem Kunden einen festen Auftrag schriftlich erhalten hat, in dem Stückzahl und Preis für jeden Gegenstand angegeben sind; diese Vorschriften finden auf die Wollschneiderei und auf Musterkollektionen keine Anwendung.

§ 8.

Jeder Gewerbetreibende, der Kleinhandel mit den in § 1 bezeichneten Gegenständen betreibt, hat unverzüglich eine Inventur über die in seinem Besitze befindlichen Waren aufzunehmen. Hierbei sind die derzeitigen Kleinhandelsverkaufspreise unter Zugrundelegung der Preise einzusetzen, die den in der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirt- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) vorgeschriebenen Preisen entsprechen.

Die Inventur haben auch diejenigen Gewerbetreibenden aufzunehmen, die neben dem Kleinhandel gleichzeitig Großhandel oder Wollschneiderei oder beides betreiben.
Vor Abschluss der Inventur dürfen in ihr aufzunehmende Waren nicht veräußert werden. Nach Abschluss der Inventur dürfen von jeder Art der aufgenommenen Waren bis 1. August 1916 höchstens 20 vom Hundert, nach den in der Inventur eingefügten Preisen berechnet, veräußert werden.

Ber neben dem Kleinhandel gleichzeitig Großhandel oder Wollschneiderei oder beides betreibt, darf außer diesen 20 vom Hundert unbeschadet der Vorschriften des § 7 noch so viel veräußern, als er im Großhandel absetzt und so viel verarbeiten, als er zur Wollschneiderei benötigt.

Die Buchführung ist so einzurichten, daß eine Nachprüfung der vorgeschriebenen Inventuren und der festgelegten Verkäufe möglich ist.

Die Reichsbekleidungsstelle kann Bestimmungen über die Verpfändung zur Ausfertigung weiterer Inventuren und über eine allgemeine Bestandsaufnahme erlassen. Sie kann dabei den Gewerbetreibenden weitere Einschränkungen für den Absatz ihrer Waren und weitere Verpflichtungen über die Buchführung und dergleichen auferlegen.

§ 9.

Der Verkauf der in § 1 bezeichneten Gegenstände an die Verbraucher ist allen Personen verboten, die nicht gewerbsmäßig Kleinhandel mit diesen Gegenständen betreiben.

§ 10.

Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher.

§ 11.

Vom 1. August 1916 ab dürfen Gewerbetreibende im Kleinhandel und in der Wollschneiderei die in § 1 bezeichneten Gegenstände nur gegen Bezugsschein an die Verbraucher verkaufen.
Der Bezugsschein wird dem Verbraucher nur im Bedarfsfall und nur auf Antrag erteilt. Der Antragsteller muß die Notwendigkeit der Anschaffung auf Verlangen darlegen. Von diesem Verlangen kann Abstand genommen werden, wenn die Vermutung für die Notwendigkeit spricht. Die Reichsbekleidungsstelle hat die Fälle zu bestimmen, in denen diese Vermutung als gegeben angesehen werden kann, und auch sonst Grundfälle aufzustellen, nach denen die Notwendigkeit der Anschaffung beurteilt wird.

§ 12.

Die Ausfertigung des Bezugsscheines erfolgt durch die zuständige Behörde des Wohnorts des Antragstellers, die hierüber Listen zu führen hat. Der Bezugsschein ist nicht übertragbar. Er gibt kein Recht auf Lieferung der Ware, deren Bedarf bescheinigt ist. Für die Bezugsscheine und die Listen ist ein einheitliches, von der Reichsbekleidungsstelle aufzustellendes Muster zu verwenden.

§ 13.

Die Gewerbetreibenden haben die empfangenen Bezugsscheine durch deutlichen Vermerk ungenügend zu machen (Rachen und dergleichen), die ungenügenden Scheine zu sammeln und am 1. jedes Monats an die zuständige Behörde des Wohnorts des Verkäufers abzuliefern.

§ 14.

Die Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle und die von den Landeszentralbehörden und Kommunalverbänden mit der Leberwachung der Vorschriften in §§ 7 bis 13 betrauten Personen sind befugt, in die Räume der dieser Verordnung unterliegenden Betriebe einzutreten, die Warenlager und die übrigen Geschäftseinrichtungen zu besichtigen, Auskunft einzuholen und die Geschäftsbücher einzusehen. Sie sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsvorfälle, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, vorbehaltlich des beruflichen Verschwiegenheitsgeheimnisses und der Anzeige von Geheimnissen Bericht zu erstatten.

§ 15.

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung und die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen auferlegt sind, unzuverlässig zeigen.
Gegen diese Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 16.

Die Deckung des Bedarfs der in § 2 Nummer 2 aufgeführten Behörden und Anstalten erfolgt in der Weise, daß die von der Landeszentralbehörde vorgeprüften Bedarfsanzeigen der Reichsbekleidungsstelle überwiesen und einem aus sieben Mitgliedern bestehenden Ausschuss behufs Feststellung des zu überweisenden Anteils vorgelegt werden, worauf dann die Reichsbekleidungsstelle die Bezugsbeschränkung der Feststellung entsprechend ausstellt. Das Nähere, insbesondere auch die Zusammenfassung des Ausschusses, bestimmt der Reichskanzler.

§ 17.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung
1. auf die von den Heeresverwaltungen und der Marinerverwaltung beschlagnahmten Gegenständen während der Dauer der Beschlagnahme;
2. auf den Erwerb von Gegenständen seitens der Heeresverwaltungen und der Marinerverwaltung.

§ 18.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde im Sinne der §§ 12, 13 sowie des § 15 und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 15 anzusehen ist. Sie oder die von ihnen bezeichneten Behörden erlassen die näheren Bestimmungen zur Ausführung und Leberwachung der Einhaltung der Vorschriften der §§ 7 bis 13; soweit dies nicht geschieht, haben die Kommunalverbände die Ausführung und Leberwachung der Vorschriften der §§ 7 bis 13 selbständig zu regeln und die notwendigen Einrichtungen zu treffen.

§ 19.

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit dies nicht den Landeszentralbehörden, der Reichsbekleidungsstelle oder den Kommunalverbänden überlassen ist. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 20.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

- wer den Vorschriften der §§ 7, 8, 9, 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 13 oder den zu diesen Vorschriften erlassenen Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers, der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bezeichneten Behörden, der Reichsbekleidungsstelle oder der Kommunalverbände zuwiderhandelt;
- wer der Vorschriften des § 14 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung oder die Einsicht in die Geschäftsbücher verweigert;
- wer eine nach § 14 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder wesentlich unwarhaft oder unvollständige Angaben macht;
- wer den Vorschriften des § 14 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet.

Im Falle der Nummer 4 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

Bei Zuwiderhandlungen gegen § 7 können neben der Strafe die Waren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 21.

Die Verordnung tritt mit dem 13. Juni 1916 in Kraft.
Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräftetretens.

Berlin, den 10. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers: Dr. Heiserlich.

Bekanntmachung, betreffend die von der Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung ausgeschlossenen Gegenstände.

Vom 10. Juni 1916.

Auf Grund des § 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

Die Vorschriften der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) mit Ausnahme der §§ 7, 10, 14, 15 und 20 dieser Bekanntmachung finden auf die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Gegenstände keine Anwendung. Als Kleinhandelspreise gelten die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirt- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) zulässigen Preise.

Verzeichnis.

- Stoffe aus Natur- oder Kunstseide.
- Halbleidene Stoffe, sofern Kette oder Schluß ausschließlich aus Natur- oder Kunstseide besteht.
- Alle Kräfte, die ausschließlich oder zum überwiegenden Teil aus den zu 1 und 2 genannten Stoffen hergestellt sind. Für Trikots gelten jedoch die Bestimmungen zu 4.
- Seidene und halbleidene Strümpfe und sonstige seidene und halbleidene Trikots und Wirtwaren. Als halbleidene Waren dieser Art gelten solche, die nach der Färbung mindestens zur Hälfte aus Natur- oder Kunstseide bestehen, und seidensplattierte Strümpfe.
Seidene, halbleidene und solche baumwollene gewirkte Handschuhe, die ausschließlich aus Garn der Nr. 80 und darüber hergestellt sind. Ferner baumwollene Damenstrümpfe, von denen das Duzendpaar weniger als 750 Gramm, und baumwollene Herrensocken, von denen das Duzendpaar weniger als 450 Gramm wiegt. Für durchbrochen gemusterte Strümpfe ist diese Grenze in jedem Falle um je 50 Gramm weniger anzunehmen.
- Bänder, Korsetts, Schnüre und Riemen. Schnürsenkel, Hosenträger und Strümpfbänder.
- Spitzen und Besatzereien, Tapiseriewaren, Polamentierwaren für Möbel- und Kleiderbesatz.
- Riemen, Hüte und Schleier.
- Schirme.
- Teppiche, Läuferstoffe, Bettüberbeden und farbige Tischdecken.
- Möbelstoffe.
- Abgepackte Gardinen- und Vorhänge. Tüllgardinen meterweise.
- Wollene Damenkleider- und Mäntelstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 130 Zentimeter 10 Mark für das Meter übersteigt.
- Baumwollene, einfarbige oder buntgewebte Kleider- und Schürzenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimeter 3 Mark für das Meter übersteigt.
- Baumwollene bestickte Kleider- und Schürzenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimeter 6 Mark für das Meter übersteigt.
- Baumwollene bedruckte Kleiderstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimeter 2 Mark für das Meter übersteigt.
- Verbandstoffe und Damenbinden.
- Konfektionierte genähte Weißwaren (ungewaschen).
- Herrenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 140 Zentimeter 14 Mark für das Meter übersteigt.
- Fertige Fracks, Militäruniformen.
Uniformbesatz und Militärausstattungsgegenstände.
Fertige Herrengarderobe, sofern der Kleinhandelspreis für den Rock- und Gehrockanzug 75,00 Mk.
für den Sack- und Sportanzug 60,00 Mk.
für den Rock und Gehrock 47,00 Mk.
für die Sackjacke 32,00 Mk.
für die Weste 19,00 Mk.
für das Beinleid 18,00 Mk.
für den Winterüberzieher 80,00 Mk.
für den Sommerüberzieher 65,00 Mk.
für den Wettermantel aus Lodenstoff 40,00 Mk.
übersteigt.
- Alle Kräfte der fertigen Damenmäntel- und Mädchenmäntel-, Damenkleider- und Mädchenkleider-, Damenblusen- und Mädchenblusenkonfektion, sofern sie am 6. Juni 1916 fertiggestellt waren und sich im Besitze der Kleinhandeler befinden, oder sofern deren Kleinhandelspreis für einen Damenmantel 60,00 Mk.
für ein Jackett 80,00 Mk.
für ein Wollkleid 40,00 Mk.
für eine wollene Bluse 15,00 Mk.
für eine Wollbluse 12,00 Mk.
für einen wollenen Morgenrock 30,00 Mk.
für einen Wollmorgenrock 20,00 Mk.
für ein garniertes wollenes Kleid 100,00 Mk.
für einen Kleiderock 25,00 Mk.
übersteigt.
- Mit Velt gefütterte oder überzogene Kleidungsstücke.
- Fertige Damenwäsche aus Webstoffen, sofern der Kleinhandelspreis für ein Damenhemd 6,50 Mk.
für ein Damennachthemd 10,00 Mk.
für ein Damenbeinkleid 5,00 Mk.
für eine Unterhose 5,00 Mk.
für einen Kräftermantel 10,00 Mk.
für einen Wollunterrock 12,00 Mk.
für eine Morgenjade 10,00 Mk.
für eine Nachjade 5,00 Mk.
übersteigt.
- Säuglingswäsche und Säuglingsbekleidung.
- Korsetts und Korsettschoner.
- Wäschezeuge, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 80 Zentimeter 2 Mark für das Meter und für halbleidene und reinleidene Stoffe bei einer Breite von etwa 80 Zentimeter 3 Mark für das Meter übersteigt.
- Gemusterte weiße Tischzeuge.
- Reinwollene Schlafdecken, sofern der Kleinhandelspreis 30 Mark für das Stück übersteigt.

- 28. Kragen und Manschetten, Vorstecker und Einzüge, Krautwatten und Schlafanzüge, fertige Herren-Tags- und Nachhemden, sofern der Kleinhandelspreis 7 Mark für das Stück übersteigt.
 - 29. Tischtücher.
 - 30. Hausschürzen, sofern der Kleinhandelspreis 4,50 Mark für das Stück übersteigt. Hierfür aus weichen, dünnen Stoffen, sofern der Kleinhandelspreis 2 Mark für das Stück übersteigt.
 - 31. Seidene Schuhe.
 - 32. Die nach Maß anzufertigenden Herren- und Damen-Ober- und Unterleider, sofern die unter 19, 20, 22 und 28 angegebenen Preisgrenzen überschritten werden.
 - 33. Getragene Kleidungsstücke, soweit ihr Kleinhandelspreis die Hälfte der unter 19 und 20 festgesetzten Preise übersteigt.
 - 34. Woll- und Baumwollstoffe (12, 13, 14, 15, 18, 25) bis zu Längen von 2 Metern.
- Wo in vorstehendem Verzeichnis Preise für bestimmte Breitenmaße der Stoffe als Grenze angegeben sind, ist für andere Breitenmaße der Preis entsprechend höher oder niedriger anzunehmen. In Fällen, in denen Rabatt auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Rabatts maßgebend.
- Berlin, den 10. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichsanwalters:
Dr. Helfferich.

Erläuterung I zur Verordnung des Bundesrats vom 10. Juni 1916 und der Bekanntmachung des Reichsanwalters vom 10. Juni 1916 betr. die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt- und Strickwaren und die hieron ausgeschlossenen Gegenstände.

A. Zur Verordnung des Bundesrats.

- Zu § 1.**
1. Alle Web-, Wirt- und Strickwaren und die aus ihnen gefertigten Erzeugnisse fallen mit den in der Bekanntmachung des Reichsanwalters aufgeführten Ausnahmen unter die Verordnung, auch wenn sie für den landwirtschaftlichen Betrieb erforderlich sind.
 2. Waren, die aus dem Ausland eingeführt sind oder aus Rohstoffen hergestellt sind, die aus dem Ausland eingeführt sind, fallen unter die Verordnung.
 3. Lieferungen nach dem Ausland fallen nicht unter die Verordnung.
 4. Webstoffe aus Textilien fallen unter die Verordnung.
 5. Es fallen nicht unter die Verordnung:
 - a) Schuhwaren, die nicht in vollem Umfange aus Web-, Wirt- und Strickwaren hergestellt sind, also insbesondere alle Schuhe mit Leder-, Gummi- oder Filzsohlen,
 - b) Lederhandschuhe mit Stofffutter,
 - c) Kinnoleum,
 - d) alle Waren aus Filz, Watte,
 - e) alle Spinnstoffe und aus ihnen gefertigte Erzeugnisse z. B. Garne, gesponnene Faserwaren.

Zu § 7, Absatz 1.

6. Fabrikanten, die ihre Erzeugnisse im Großen veräußern, sind nicht Gewerbetreibende, die Großhandel betreiben. Mit Ausnahme der Fabrikation von Bekleidungsstücken gilt daher § 7 Abs. 1 nicht für Fabrikanten.
7. Die Veräußerung eines ganzen Warenlagers an einen Käufer unter Auflösung des Geschäfts, insbesondere um die Befriedigung der Gläubiger zu ermöglichen, fällt nicht unter § 7, Absatz 1.
8. Veräußerung von Teilen eines Warenlagers fällt unter § 7, Absatz 1.
9. Firmen, die für ihre Angestellten Arbeitskleidung und Arbeitschutzkleidung herstellen, gelten als Verbraucher im Sinne von § 10. Daher gilt § 7, Absatz 1 nicht für derartige Lieferungen, wohl aber § 11.

Zu § 7, Absatz II.

10. Die Herstellung von Bekleidungsstücken ohne Bestellung für den eigenen Kleinverkauf des Herstellers ist nicht zulässig.

Zu § 7, Absatz II, u. §§ 8, 11.

11. Maßschneiderei ist Anfertigung von Ober- oder Unterleider auf Bestellung nach Maß.

Zu § 8, Absatz 1.

12. Waren, die vom Verbraucher bis zum 12. Juni 1916 fest gekauft waren, aber noch beim Verkäufer lagern, sind nicht in die Inventur aufzunehmen.

Zu § 8, Absatz II.

13. Die Inventur ist vom gesamten Vorrat der für den Groß- und Kleinhandel bestimmten Waren aufzunehmen, nicht von den Kleinhandelswaren allein. Vom gesamten Vorrat dürfen 20 Proz. im Kleinhandel verkauft werden.

Zu § 8, Absatz III.

14. Waren, die nach Abschluss der Inventur in den Besitz des Kleinhandlers kommen, können verkauft werden und sind nicht zu inventarisieren. Ihr Verkauf ist aber unter die 20 Prozent vom Inventurwerte der inventarisierten Waren einzurechnen.

15. Unter „Art“ ist die Zusammenfassung von Waren nach der für den Verkauf in Abteilungen üblichen Weise zu verstehen. Wo solche nicht bestehen, können als je eine Art zusammengefasst werden:

- Wollene Kleider- und Mäntelstoffe für Damen und Mädchen,
- Wollene Kleider- und Mäntelstoffe für Herren und Knaben,
- Baumwollene Kleider- und Schürzenstoffe,
- Wäschestoffe,
- Handschuhe,
- Strümpfe,
- Sämtliche Trikotagen außer Strümpfen,
- Mäntel, Kleider und Blusen für Damen und Mädchen, Unterröcke,
- Fertige Anabenanzüge, Paletots und ähnliches,
- Fertige Herrenanzüge, Paletots und ähnliches,
- Fertige Damenwäsche,
- Fertige Herrenwäsche,
- Stoffschuhe,
- Sonstige Waren.

16. Nach Abschluss der Inventur in einer Art kann der Verkauf in dieser Art wieder begonnen werden, auch wenn die Inventur der übrigen Arten noch nicht abgeschlossen ist.

Zu § 10.

17. Maßschneider sind nicht Verbraucher von Schneidbedarfsartikeln, sondern den Kleinhandlern gleichgestellt (§ 11).
18. Siehe auch oben Ziffer 9.

B. Zur Bekanntmachung des Reichsanwalters. (Freiliste.)

19. Web-, Wirt- und Strickwaren, die nicht in dem Verzeichnisse der Bekanntmachung aufgeführt sind, fallen in vollem Umfange unter die Bundesratsverordnung (Vergl. hierzu auch oben A. Ziffer 1-5).
 20. Für die in der Freiliste aufgenommenen Waren gilt der § 8 der Bundesratsverordnung nicht; sie sind nicht zu inventarisieren.
 21. Wachs- und Wachstuchstücke sind frei.
- Zu Nr. 4, 12-15, 20, 32-34.**
22. Stoffe aus Mischungen von Wolle mit anderen Garnen, insbesondere mit Baumwolle, sind als Wolle anzusehen.
- Zu Nr. 1 und 2.**
23. Sammete, ganz oder der Flor aus Seide, sind Seidenstoffe.
- Zu Nr. 3 und 9.**
24. Seidenplüschdecken fallen unter Nr. 3 oder Nr. 9 der Freiliste.

- Zu Nr. 4.**
25. Fußwärmer, Leibbinden, Lungen- und Kopfschüler sind nicht frei.
 26. Baumwollene genähte Handschuhe sind nicht frei.
- Zu Nr. 7.**
27. Handschuh sind Rühen.
- Zu Nr. 9.**
28. Steppdecken sind Bettüberdecken.
 29. Nur abgepackte farbige Tischdecken sind frei, nicht Stüdware.
 30. Matrasen und fertige Betten sind frei.

- Zu Nr. 10.**
31. Möbelkattune sind Möbelstoffe.
- Zu Nr. 11.**
32. Tulle selbst sind nicht frei.
 33. Baumwollene Battisse und Krepps siehe unter Ziffer 35.

- Zu Nr. 13.**
34. Baumwollene Velours fallen unter Nr. 13 der Freiliste.
 35. Baumwollene Battisse und Krepps fallen unter Nr. 13 der Freiliste.

- Zu Nr. 17.**
36. Unter funktionierten genähten Weißwaren werden verstanden: Bäckchen, Küschen, Halskrausen, Jabots und Aehnliches.

- Zu Nr. 19.**
37. Wickelgarnmaschinen sind frei.
 38. Uniformen für bürgerliche Beamte sind nicht frei.
 39. Siehe auch oben Ziffer 25.
 40. Unter Herrengarderobe ist auch Burtschen- und Knabengarderobe zu verstehen.

- Zu Nr. 20.**
41. Auch Mädchenkonfektion, einschließlich Mädchenmäntel, die erst nach dem 6. Juni 1916 fertiggestellt ist, ist frei, soweit sie die angegebenen Preisgrenzen übersteigt.
 42. „Im Besitz der Kleinhandler befinden“ gilt für den 10. Juni 1916.

- Zu Nr. 22.**
43. Unter Damenwäsche ist auch Mädchenwäsche zu verstehen.

- Zu Nr. 27.**
44. Halbwoollene Schlafdecken sind nicht frei.

- Zu Nr. 34.**
45. Bezieht sich auf jedes Stück, das bis zu der bezeichneten Länge abgeschnitten wird, nicht nur auf Reststücke. Das abgeschnittene Stück ist nicht in die 20 Prozent nach § 8 Absatz III der Bundesratsverordnung einzurechnen.

Berlin, den 21. Juni 1916.

Reichsbekleidungsstelle.
Geheimer Rat Dr. Beutler.

Erläuterung II zur Verordnung des Bundesrats vom 10. Juni 1916 und der Bekanntmachung des Reichsanwalters vom 10. Juni 1916 betr. die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt- und Strickwaren und die hieron ausgeschlossenen Gegenstände.

A. Zur Verordnung des Bundesrats.

- Zu § 1.**
1. Versteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher fällt nicht unter die Verordnung.
 2. Es fallen nicht unter die Verordnung:
 - a) Filzwaren,
 - b) Künstliche Blumen,
 - c) Lampen-Deckel,
 - d) Röbel, Nordwaren, Koffer und Reiseetaschen, auch wenn sie mit Web-, Wirt- oder Strickwaren überzogen oder ausgefattet sind,
 - e) Holzer-Fabrikate.
- Zu § 7.**
3. Handschuhe, Strumpfwaren und Trikotagen sind Bekleidungsstücke.
- Zu § 7, Absatz II.**
4. Bekleidungsstücke, die am 13. Juni 1916 zugeschnitten waren, können ohne die Voraussetzung des § 7, Absatz 2 fertiggestellt werden.
- Zu §§ 7, 8 und 11.**
5. Konturaussverkäufe fallen unter die Verordnung.
- Zu § 8, Absatz II.**
6. Die im Großhandel zu vertreibenden Waren sind ebenfalls nach Kleinhandelspreisen in die Inventur aufzunehmen.
- Zu § 9.**
7. Verkauf an das eigene Personal in einem Engros-Geschäft, das nicht gleichzeitig Kleinhandel betreibt, ist nicht zulässig.

B. Zur Bekanntmachung des Reichsanwalters. (Freiliste.)

- Zu Nr. 4, Abs. II.**
8. Die Bestimmungen für baumwollene Damenstrümpfe gelten auch für baumwollene Mädchenstrümpfe. Die Bestimmungen für baumwollene Herrensocken gelten auch baumwollene Knabensocken.
- Zu Nr. 5.**
9. Gürtel sind nicht frei.
- Zu Nr. 6.**
10. Latschen mit oder ohne Bügel sind Tapissierwaren.
 11. Canvas und glatte Kongrestoffe sind frei.
- Zu Nr. 9.**
12. Postkarten sind frei. (Vergleiche auch unter A. Ziffer 2.)
- Zu Nr. 19.**
13. Westengürtel und Gürtel sind nicht frei.
- Zu Nr. 22.**
14. Nicht waschbare Unterröcke sind nicht frei.
- Zu Nr. 22 und 28.**
15. Kombinationen sind Hemden.
- Zu Nr. 23.**
16. Gummi-Unterlagen für Säuglinge sind frei.
- Zu Nr. 25.**
17. Fertige Bettwäsche (hierzu gehören auch fertige Inletts) ist nicht frei.
 18. Federtücher fällt unter Wäschestoffe.
- Zu Nr. 30.**
19. Unter Hausschürzen sind solche mit und ohne Träger ohne Rücksicht auf die Größe zu verstehen.

C. Ausnahmegewilligungen.

Auf Grund der Ermächtigung des Herrn Reichsanwalters vom 22. Juni 1916 in Verbindung mit § 19 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 werden hiermit die nachstehenden Ausnahmen von § 7 der genannten Verordnung zugelassen:

I.

- Gewerbetreibende, die mit den in § 1 der Verordnung bezeichneten Gegenständen Großhandel treiben oder Bekleidungsstücke im Großbetriebe herstellen, dürfen die in der Zeit vom 1. Mai 1916 bis einschließlich 12. Juni 1916 abgeschlossenen Lieferungsverträge mit Abnehmern, mit denen sie vor dem 1. Mai 1916 nicht in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben, erfüllen, wenn
1. sie ihr Gewerbe bereits vor dem 1. Mai 1916 betrieben haben,
 2. in den der zuständigen amtlichen Handelsvertretung (Handelskammern usw.) vorzulegenden Aufträgen Stückzahl und Preis für jeden Gegenstand angegeben ist,
 3. hinsichtlich dieser Aufträge der Verdacht des sogenannten Kettenhandels ausgeschlossen erscheint,
 4. die Gewerbetreibenden über das Vorliegen dieser Voraussetzungen eine Bescheinigung der zuständigen amtlichen Handelsvertretung (Handelskammern usw.) erhalten.

II.

Gewerbetreibende, die vor dem 1. August 1914 ausschließlich oder überwiegend Ausführhandel mit den in § 1 der Verordnung bezeichneten Gegenständen betrieben oder Bekleidungsstücke im Großbetriebe für die Ausfuhr hergestellt haben, dürfen Gegenstände der gleichen Art, wie sie vor dem 1. August 1914 gehandelt oder hergestellt haben, auch in Zukunft an Abnehmer liefern, mit denen sie vor dem 1. Mai 1916 nicht in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben, wenn

1. sie die in diesem Ausführbetriebe gehandelten oder hergestellten Waren infolge der Kriegsverhältnisse nach ihren früheren ausländischen Absatzgebieten nicht absetzen können,
2. der Verdacht, daß durch diese Gewerbetreibenden der sogenannte Kettenhandel unterstützt werde, ausgeschlossen erscheint,
3. die Gewerbetreibenden über das Vorliegen dieser Voraussetzungen eine Bescheinigung der amtlichen Handelsvertretung (Handelskammer usw.) erhalten.

III.

Gewerbetreibende, die bereits vor dem 1. August 1914 mit den in § 1 der Verordnung bezeichneten Gegenständen Großhandel betrieben oder Bekleidungsstücke im Großbetriebe hergestellt haben und durch die Kriegsverhältnisse gezwungen worden sind, ihr Geschäft ganz oder teilweise auf eine andere Warenart einzurichten, dürfen auch in Zukunft an Abnehmer liefern, mit denen sie vor dem 1. Mai 1916 nicht in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben, wenn

1. sie ihr Geschäft bereits vor dem 1. Mai 1916 auf eine andere Warenart eingerichtet haben,
2. seitens der Gewerbetreibenden die Unterstützung des sogenannten Kettenhandels ausgeschlossen erscheint,
3. die Gewerbetreibenden über das Vorliegen dieser Voraussetzungen eine Bescheinigung der amtlichen Handelsvertretung (Handelskammer usw.) erhalten.

Zu I., II., III.

Vordrucke zu den unter I., II., III. vorgeschriebenen Bescheinigungen werden den Handelskammern usw. von der Reichsbekleidungsstelle geliefert.

Falls die Handelskammer usw. die Bescheinigung erteilt, bedarf es keines Antrages bei der Reichsbekleidungsstelle. Die Bescheinigung ist den in § 14 der Verordnung bezeichneten Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle und sonstigen Ueberwachungspersonen auf Verlangen vorzulegen.

IV.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Bekleidungsstücken für den eigenen Kleinhandel des Herstellers in dem bisherigen Umfange wird zugelassen.

Ziffer 10 der Erläuterung I vom 21. Juni 1916 ist insoweit abzuändern.

V.

Bzüglich neu errichteter Geschäfte behält sich die Reichsbekleidungsstelle Einzel-Entscheidung vor.

Berlin, den 24. Juni 1916.

Reichsbekleidungsstelle.
Stadttrat Dr. Tempel,
stellvertretender Vorsitzender.

Bekanntmachung

zur Ausführung des § 11 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung.

§ 11 der Verordnung des Bundesrates vom 10. Juni 1916 in Verbindung mit der Bekanntmachung des Reichsanwalters vom 10. Juni 1916 hat die Erwerbung von Web-, Wirt- und Strickwaren und den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen durch den Verbraucher in der Regel von der Abgabe eines Bezugscheines abhängig gemacht, zu dessen Erlangung der Käufer die Notwendigkeit der Anschaffung auf Verlangen darzulegen hat. Von diesem Verlangen kann Abstand genommen werden, wenn die Vermutung für die Notwendigkeit spricht. Die Reichsbekleidungsstelle hat die Fälle zu bestimmen, in denen diese Vermutung als gegeben angesehen werden kann, und auch sonst Grundblage aufzustellen, nach denen die Notwendigkeit der Anschaffung beurteilt wird.

In Gemäßheit dieser Bestimmungen gibt die Reichsbekleidungsstelle nach Gehör ihres Beirats Folgendes zur Nachachtung bekannt:

§ 1.

Allgemeines.

1. Mit Rücksicht auf die Verhältnisse in der Beschäftigung der bürgerlichen Bevölkerung ist ein allgemeiner Nachschub für den regelmäßigen Verbrauch von Kleidung und Wäsche aller Bevölkerungsklassen nicht vorhanden, und es sind darum auch Durchschnittszahlen nicht verwendbar; wohl aber kann bei zahlreichen Bevölkerungsklassen ein gewisser Mindestverbrauch an Wäsche- und Kleidungsstücken zu Grunde gelegt werden, dessen Deckung auf Antrag durch Erteilung eines entsprechenden Bezugscheines ohne Weiteres zugestimmt werden kann, während die Notwendigkeit darüber hinausgehender Anschaffungen darzulegen werden muß.
2. Hierbei wird bei dem erstmalig erfolgenden Ansuchen um einen Bezugschein eine Befragung über die Vorräte des Ansuchenden zu erfolgen haben und nur da, wo Vorräte nicht vorhanden sind, die Bescheinigung in angemessenen Grenzen ohne weiteres erteilt werden können. Bei wiederholtem Ansuchen um Bescheinigung der Notwendigkeit der Anschaffung von Gegenständen derselben Art ist jedenfalls ein strengerer Maßstab anzulegen und die Frage des regelmäßigen Verbrauches zu berücksichtigen.
3. In der Regel werden die persönlichen Verhältnisse des Einzelnen den wichtigsten Anhalt für die Entscheidung über die Notwendigkeit der Anschaffung zu bilden haben, wobei in erster Linie die berufliche Beschäftigung des Ansuchenden maßgebend sein wird, dergestalt, daß Angehörigen von Berufs, bei denen der Verbrauch von Kleidung und Wäsche verhältnismäßig groß ist, deren Bezug in entsprechend größerem Maße oder in kürzerer Zeitfolge zu bewilligen sein wird, als Angehörigen von Berufs, in denen ein solcher rascher Verbrauch nicht eintritt, oder bei denen anzunehmen ist, daß sie für längere Zeit ausreichende Vorräte an Wäsche und Kleidung besitzen.
4. Auch wird es nach Befinden angezeigt erscheinen, wohlhabendere Kreise der Bevölkerung auf die keiner Regelung unterworfenen Luxusartikel (Bekanntmachung des Reichsanwalters vom 10. Juni 1916) zu verweisen, um so den Verbrauch der übrigen Waren zu verlangsamen.
5. Soweit der Antrag von einer dritten Person in Vertretung oder im Auftrag des Verbrauchers gestellt ist, kann in der Regel von Erörterungen des Vertretungs- oder Auftragverhältnisses abgesehen werden. Eine Prüfung in dieser Beziehung soll nur bei Verdacht des Mißbrauchs erfolgen.
6. Den Behörden, öffentlichen und privaten Krankenanstalten, und solchen anderen Anstalten, deren Bedarf nach Anordnung des Reichsanwalters oder der Landeszentralbehörden von der Reichsbekleidungsstelle gedeckt werden soll, dürfen Bezugscheine nur von der Reichsbekleidungsstelle selbst, nicht durch andere Stellen ausgestellt werden.

§ 2.

Besonderes über die Vermutung der Notwendigkeit der Anschaffung.

- Die Vermutung für die Notwendigkeit der Anschaffung von gewissen Kleidungs- und Wäschestücken kann als gegeben angesehen werden:
- a) bei Gründung eines Haushaltes (§ 3),
 - b) für Wöchnerinnen und Kinder (§ 4),
 - c) bei Krankheiten und Todesfällen (§ 5),
 - d) bei besonderen kirchlichen Feiern und Eintritt in einen Beruf (§ 6).

in Bezug auf eine begrenzte Stückzahl von Wäsche und Kleidung derjenigen Bevölkerungskreise, bei denen anzunehmen ist, daß sie Vorräte an Wäsche und Kleidung über den regelmäßigen Bedarf hinaus nicht besitzen (§ 7).

§ 3.

Bei Gründung eines Haushaltes.

Es kann während des Krieges nicht als angemessen erachtet werden, daß bei Gründung eines neuen Haushaltes die Ausstattung in der üblichen, oft auf ein Menschenalter berechneten Menge beschafft wird. Der junge Hausstand muß sich vielmehr während des Krieges zunächst mit einer geringeren Menge an Wäsche und Kleidung begnügen und einrichten und die vollständige Anschaffung der im Haushalt genommenen Einrichtungen bis nach Friedensschluß und Wiedereintritt normaler Zeiten verschieben. Wieviel dabei zugewandt werden kann, läßt sich nach den verschiedenen Wohnverhältnissen in den verschiedenen Teilen des Reiches nicht vollständig einheitlich ordnen. Man wird aber in der Regel nicht über 20% der sonst üblichen Menge hinausgehen dürfen.

§ 4.

Für Wöchnerinnen und Kinder.

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1916 kann Säuglingswäsche und Säuglingsbekleidung überhaupt ohne Bezugschein gekauft werden. Für die Wäsche und Kleidungsstücke für Wöchnerinnen sowie für Kinder bis zu 14 Jahren erschwerlich sind, kann die Notwendigkeit der Anschaffung, wenn die Anträge sich in mäßigen Grenzen halten und die Annahme begründet erscheint, daß kein Luxus mit der Bekleidung der Kinder verbunden wird, ohne weiteres als gegeben angesehen werden.

§ 5.

Bei Krankheiten und Todesfällen.

Bei Krankheiten und Todesfällen kann die Bekleidung für Entschlafene der notwendigen Wäsche und Bekleidung der üblichen Trauerbekleidung ohne weitere Erörterung des Bedürfnisses erteilt werden, jedoch bezüglich der Trauerbekleidung nur in gewissem, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden Maße.

§ 6.

Besondere Kleidung für kirchliche Feiern und beim Eintritt in einen Beruf.

Für die bei der Konfirmation bzw. ersten hl. Kommunion übliche Festkleidung sowie für die bei Eintritt in einen Beruf, in eine Anstalt oder Schule (Pension) notwendige Wäsche und Kleidung kann die Bekleidung ohne besonderen Nachweis des Bedürfnisses in mäßigen Grenzen erteilt werden.

§ 7.

Bei begrenzter Stückzahl von Wäsche und Kleidung minderbemittelter Bevölkerungskreise.

1. Für diejenigen Bevölkerungskreise, die nach ihren Einkommensverhältnissen und nach den örtlichen Gewohnheiten in der Regel Vorräte an Wäsche und Kleidung nicht besitzen, kann, soweit der erstmalige Antrag nur auf Erteilung des Bezugscheines für ein oder zwei Wäscheblöcke derselben Gattung oder auf ein Stück Oberbekleidung derselben Art gerichtet ist, von einer weiteren Erörterung des Bedarfs abgesehen werden. Dasselbe gilt bezüglich eines zweiten oder dritten Antrages auf Erteilung des Bezugscheines derselben Gattung, wenn nach der Befähigung des Antragstellers oder aus sonstigen Umständen anzunehmen ist, daß eine Notwendigkeit für den Erfolg dieser Stücke vorliegt.

2. In die Leitung von Betrieben oder ihnen angegliederten Wohlfahrtsvereinen, die ihren Arbeitern oder Angestellten Arbeitsbekleidung (gegen Vergütung) liefern, kann die Bekleidung unter Berücksichtigung der Beschäftigungsart und der Beschäftigungsdauer während des Krieges und mit Einhaltung einer angemessenen Sparsamkeit ausgestellt werden, soweit nicht für diese Betriebe die Vorschriften in § 2 Ziffer 2 und 3 und § 16 der Bundesratsverordnung gelten.

§ 8.

Beschaffung für Militärpersonen und Gefangene.

1. Inbezug auf die Beschaffung von Wäsche für Militärpersonen ist davon auszugehen, daß Unteroffiziere (ausgenommen die in Ziffer 2 bezeichneten Klassen) und Mannschaften dienstlich mit Unterzeug versorgt werden, daß daher ein Bedürfnis zur eigenen Beschaffung nicht vorliegt. Wo dies im einzelnen Falle behauptet wird, ist durch Befragen der betreffenden Militärpersonen oder Vorlegung einer glaubhaften Versicherung des Bedürfnisses die erforderliche Unterlage für die Entschließung zu beschaffen. Letzteres gilt auch für Bekleidung, die von Angehörigen an Gefangene in feindlichen Ländern geschickt werden soll. Bekleidung für mehrere Militärpersonen oder ganze Truppenteile sind nicht auszustellen.

2. Bei Offizieren, Sanitätsoffizieren, Veterinäroffizieren, Beamten, Beamtenstellvertretern, Musikleitern, Unterärzten, Unteroffizieren, Zeugfeldwebeln, Feuerwertern und Festungsbau-Offizieren, Stellvertretern, Zeugfeldwebeln, Oberfeuerwertern, Feuerwertern, Unterhahnenmeister, Unterinspektoren und sonstige empfangende Unteroffiziere ihre Wäsche selbst zu besorgen haben, ist, wenn der betreffende Antragsteller erstmalig oder nach Krankheit oder Urlaub von neuem ins Feld geht, die Notwendigkeit der Anschaffung, falls der Antrag sich in angemessenen Grenzen hält, in Bezug auf Wäsche als gegeben anzusehen.

3. Uniformstücke für Militärpersonen unterliegen nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1916 nicht der Regelung.

Reichsbekleidungsstelle.
Geheimer Rat Dr. Beutler.

Bekanntmachung.

Sammlung der Früchte des Weichdorns.

Im wasserländischen Interesse sollen die Früchte des Weichdorns in diesem Jahre gesammelt werden und unter Kontrolle der Regierung zu einem Kaffeeersatzmittel nach besonderem Verfahren verarbeitet werden. Die Regierung hat zu diesem Zweck die gemeinnützige Kaffeeersatzgesellschaft für Kaffeeersatz in Berlin W. 66, Wilhelmstraße 24, gegründet.

Die Bevölkerung, Erwachsene sowie Kinder, wird aufgefordert, im ersten Früchte des Weichdorns zu sammeln, sie in einem luftigen Raum im ausgebreiteten Zustande einige Tage zu trocknen und alsdann gegen Empfangnahme von 20 Pf. Sammellohn für das Kilogramm getrockneter Früchte an die von der Kreisbehörde bestimmte Stelle abzuliefern.

Der Weichdorn kommt in allen Gegenden Deutschlands vor. Er wächst wild, insbesondere in Laubwäldern an Wegen und Dämmen. Seine runden, im reifen Zustande roten Früchte, auch Reihelbeeren genannt, sind dadurch von anderen zu unterscheiden, daß sie einen sehr harten Kern enthalten. Es sind nur reife Früchte zu sammeln. Die Früchte sind vor der Aufbereitung von Blättern, Stengeln und Ästen zu befreien.

Kaffeeersatzgesellschaft für Kaffeeersatz.

Bekanntmachung

betreffend Höchstpreise für Frühkartoffeln.

Auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 2. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 140) und der Verordnung über die Preisobergrenzenregelung und die Errichtung von Preisprüfungsstellen vom 25. 9. 1916 und vom 4. 11. 1915 werden hiermit für den Kreis des Landkreises Wiesbaden folgende Erzeuger-Höchstpreise für Frühkartoffeln festgesetzt:

Table with 2 columns: Date range and Price per 100 kg. Rows include: Bis zum 20. Juli (10.- M.), vom 21. bis 31. Juli (9.50 M.), vom 1. August bis 10. August (9.- M.), vom 11. August bis auf Weiteres (8.- M.).

Die Frühkartoffeln gelten Kartoffeln, die vor dem 15. August geerntet worden sind.

Wer den Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 3000 M. bestraft. Die vorstehenden Bestimmungen treten sofort in Kraft. Wiesbaden, den 15. Juli 1916.

Namens des Kommunalverbandes des Landkreises Wiesbaden: Der Vorsitzende: von Heimburg.

Nichtamtlicher Teil.

Die Kriegslage.

Der Samstag-Tagesbericht.

WB. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 29. Juli. Westlicher Kriegsschauplatz.

Im Sommegebiet fanden lebhafteste Artilleriekämpfe statt. In der Gegend von Pozieres scheiterten starke englische Angriffe; hart nördlich der Somme wurden Angriffsversuche durch Feuer unterdrückt.

Im Maasgebiet verlief der Tag ohne Infanterietätigkeit. Englisches Feuer auf Französisch-Comines verursachte Verluste unter der Bevölkerung und großen Sachschaden, indessen keinerlei militärischen.

Ein feindliches Flugzeug wurde bei Roclincourt (nördlich von Arras) durch Vollstrecker der Abwehrgeschütze heruntergeschossen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.

An der Front keine besonderen Ereignisse. Unsere Truppen griffen mehrfach mit Erfolg feindliche Truppentransportzüge und Bahnanlagen an.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Auch die gestern früh noch nicht abgeschlossenen Kämpfe an der Front Strobowa-Wygoda sind völlig zu unseren Gunsten entschieden.

Heeresgruppe des Generals von Einsingen.

Die Russen haben ihre Angriffe gestern auch auf Teile des Stochod-Abschnittes und die Front nordwestlich von Lud ausgedehnt. Ein nordwestlich von Sokul angelegter starker Angriff wurde mit schweren Verlusten für den Feind abgewiesen; schwächere Vorstöße an anderen Stellen der Stochod-Front sind ebenfalls gescheitert.

Nordwestlich von Lud ist es dem Feinde nach mehrmaligen vergeblichen Anläufen gelungen, in unsere Linien in der Gegend von Trysten einzudringen und uns zu veranlassen, die hier bisher noch vorwärts des Stochod gehaltenen Stellungen aufzugeben.

Westlich von Lud ist der russische Angriff durch unseren Gegenstoß zum Stehen gebracht worden. Bei Zwiniaze, östlich von Gorodow, wurde der Feind glatt abgewiesen.

Ein russisches Flugzeug ist nördlich von Perepa im Luftkampf abgeschossen.

Armee des Generals Grafen von Boshmer.

Mehrfach wiederholte russische Angriffe in der Gegend nordöstlich und südöstlich von Monasterzysa brachen unter großen Verlusten für den Gegner zusammen.

Balkankriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert.

Am 26. Juli stürzte ein feindlicher Flieger aus Luftkampf über dem Doiran-See ab.

Oberste Heeresleitung.

Der Sonntag-Tagesbericht.

WB. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 30. Juli. Westlicher Kriegsschauplatz.

Das feindliche Feuer ist zwischen Ancrebach und Somme zu größter Heftigkeit gesteigert. Englische Teufelsgeschosse bei Pozieres und Congueval blieben ergebnislos.

Südlich der Somme und östlich der Maas lebhafteste Artilleriekämpfe.

Bei La Chalade (Westargonnen) setzte Leutnant Baldamus seinen fünften Gegner im Luftkampf außer Gefecht. Außerdem wurde je ein feindliches Flugzeug am Ostrand der Argonnen und östlich von Sennheim abgeschossen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des General-Feldmarschalls von Hindenburg.

Stärkere feindliche Patrouillen wurden durch Feuer am Ueberkreuzen der Düna verhindert. Bahnanlagen an der mit Truppentransporten belegten Strecke Wilezja-Molodetschno-Minsk, sowie vor der

Heeresgruppe des General-Feldmarschalls Prinz Leopold von Bayern

die Bahnhöfe Pogorzelnj und Horodzjeja wurden erfolgreich mit Bomben belegt.

Am Abend brach ein russischer Angriff südlich Strobowa in unserem Feuer restlos zusammen.

Heeresgruppe des Generals von Einsingen.

Die feindlichen Angriffe haben an Ausdehnung und Stärke noch zugenommen. Sie erstrecken sich mit Ausnahme einzelner Abschnitte auf die Front von Stobnswa (am Stochod, nordöstlich von Rowel) bis westlich von Beresieczko. Sie sind unter ungeheuren Verlusten für den Angreifer im Sperrfeuer gescheitert. Nur an wenigen Stellen der großen Front ist es zum Nahkampf gekommen. Eindringener Feind wurde durch Gegenstoß wieder zurückgeworfen oder seinem Fortschreiten ein Ziel gesetzt.

Nachts wurde die längst beabsichtigte Zurücknahme der Truppen aus dem nach Osten vorstehenden Stochodbogen nördlich der Bahn Rowel-Rowno auf die kurze Sehne ohne Störung durch den Gegner durchgeführt.

Armee des Generals Grafen von Boshmer

Auch gestern haben russische, zum Teil starke Angriffe nordwestlich und westlich von Buczacj keinerlei Erfolg gehabt.

Balkankriegsschauplatz.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Oberste Heeresleitung.

Ein Luftgeschwader über Mittelengland.

WB. Berlin, 29. Juli. In der Nacht vom 28. zum 29. Juli hat ein Marine-Luftgeschwader den mittleren Teil der englischen Ostküste angegriffen und dabei die Bahnanlagen von Lincoln, Industrie-Anlagen bei Norwich, die Flottenstützpunkte Grimsby und Immingham, sowie Vorpostenfahrzeuge vor dem Humber mit Bomben belegt. Ein Leuchturm an der Humbermündung wurde vernichtet. Trotz Beschichtung mit Brandgeschossen sind alle Luftschiffe unbeschädigt in ihre Heimathäfen zurückgekehrt. Der Chef des Admiralsstabs der Marine.

Die englische Meldung.

WB. London, 29. Juli. Das Reutersche Bureau meldet amtlich: Deutsche Luftschiffe unternahmen früh morgens einen Überfall auf die Ostküste. Ihre Zahl ist noch unbekannt. In den Berichten, die aus Norfolk und Lincoln eingelaufen sind, wird mitgeteilt, daß sie Bomben abgeworfen haben.

Die Schlacht an der Somme.

Genf, 31. Juli. Die französische Fachzeitung glaubt an eine gesteigerte Heftigkeit des Kampfes im Gebiet Thiepval, wo die stark besetzten deutschen Stellungen bisher allen Anstrengungen der Briten trotzt haben. Ungünstige Witterungsverhältnisse gebieten dort der tobenden Schlacht keinen Einhalt. Unaufhörlich brüllen die Kanonen von beiden Seiten. Diese Kanonade dehnt sich, wie französische Blätter versichern, auf die ganze französisch-englische Sommerfront aus. Der Gegner beantwortet die schwere Artillerie der Verbündeten seinerseits mit ausgezeichnetem Material mittleren Kalibers, in dem 105er und 150er besonders zahlreich vertreten sind. Da die Deutschen gegenwärtig eine Defensivschlacht liefern und keine stark besetzten Hindernisse zu bekämpfen haben, genügen diese mittleren Kaliber vollständig, um die von den Verbündeten beim Vorgehen in der Eile hergestellten Deckungen zu vernichten, während die deutschen Schnellfeuergeschütze die ihnen zugewiesene Rolle, nämlich dem Angreifer den Weg zu sperren, lieber mit großer Wirksamkeit ausfüllen.

Der österreichisch-ungarische Tagesbericht.

WB. Wien, 30. Juli. Amtlich wird verkündet: Russischer Kriegsschauplatz.

Die Schlachten in Ostgalizien und in Wolhynien dauern unvermindert heftig an.

In Ostgalizien wurde namentlich bei Molodylow nordwestlich von Kolomea und im Westen und Nordwesten von Buczacj erbittert gekämpft. Der Feind setzte seine Angriffe Tag und Nacht über fort. Alle seine Anstrengungen scheiterten unter den schwersten Verlusten. Ebenso brachten ihm die zahllosen Beresieczko- und Stobnswa am Stochod angelegten Angriffe trotz größter Menschenverbrauchs keinerlei Erfolg. Meist gebot den gegnerischen Sturmkolonnen schon das Artillerie- und Infanteriefeuer der Verteidiger Halt. Wo es den Russen, wie westlich von Lud bei der Armee des Generalobersten von Terzjansky, vorübergehend gelang, in unsere Gräben einzudringen, wurden sie im Gegenangriff geworfen. Bei Kasowica am Stochod wurde die Verteidigung nach Abwehr mehrerer russischer Stöße in die Sehne des weit vorstehenden Stochod-Bogens vertagt.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Auf den Höhen südwestlich von Dornegglo wurde der Angriff eines italienischen Bataillons abgewiesen.

Sonst in einzelnen Frontabschnitten lebhaftere Gefechtskämpfe.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Unverändert. Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs: v. Höfer, Feldmarschallsleutnant.

Aus Rußland.

Der Jarenbesuch in Czernowit.

Wien, 29. Juli. Die Abreise des russischen Gouverneurs Tarpaw in die Bukowina hat laut „Neue Freie Presse“ den Zweck, das Programm für das Feiertagsfesten anlässlich des Jarenbesuches in Czernowit vorzubereiten. Der Jar wird in der erzbischöflichen Residenz absteigen. Ueber tausend russische Polizisten sind nach Czernowit gekommen.

Anarchistisches Attentat in Petersburg.

Stockholm, 30. Juli. In Petersburg veranlaßte ein anarchistisches Attentat ein gewaltiges Großfeuer. Dienstag vormittag geriet die hölzerne Palais-Brücke, über die der ungeheure Verkehr zwischen den beiden Newa-Ufern geleitet wird, ganz unermutet an verschiedenen Stellen in Brand. Ein Teil der brennenden Trümmer trieb zur kaiserlichen Anstalt, wo große Ostfischschiffe lagen. 12 große Dampfer gerieten in Brand, und es wurden vergebliche Lösungsversuche unternommen, ebenso wurden Amerika-Dampfer angezündet. Die Geheimpolizei bringt das Ereignis in Zusammenhang mit den kürzlich verhafteten Anarchisten, die eine gewalttätige Zerstörung aller, militärischen Zwecken dienenden Staatswerke planten.

Kleine Mitteilungen.

Der deutsche Mannschaftserfolg.

Kürzlich wurde auf Grund von Tatsachen festgestellt, daß der Mannschaftserfolg der deutschen Armee im Gegensatz zu den Behauptungen bei manchen unserer Feinde aufs Beste gestiegen ist und zum Beweise dessen angeführt, daß die Jahrgänge von 1896 und 1899 nicht einmal zur Musterung einberufen wurden. Ergänzend kann noch hinzugefügt werden, daß sich die 1896 Geborenen erst zum Teil in der Front, zum Teil in den Depots befinden. Die 1897 Geborenen sind heute erst zum Teil in der Ausbildung begriffen.

Das bisherige Ergebnis des Krieges.

431 000 Quadratkilometer Landgewinn — 2 658 283 Kriegsgefangene.

WB. Berlin, 29. Juli. (Amtlich.) Zum Abschluß des zweiten Kriegsjahres sollen einige Zahlenangaben über das bisherige Ergebnis des Krieges gemacht werden:

1. Die Mittelmächte haben bis jetzt auf europäischem Boden von dem feindlichen Gebiete befehlt: Belgien rund 29 000 Quadratkilometer, Frankreich 21 000, Rußland 280 000, Serbien 87 000, Montenegro 14 000, im ganzen rund 431 000 Quadratkilometer. Der Feind hat befehlt: Im Ost- und Süd-Ost, in Galizien und in der Bukowina 21 000, im ganzen 22 000 Quadratkilometer.

Am Ende des ersten Kriegsjahres war das Zahlenverhältnis: 180 000 zu 11 000 Quadratkilometer.

2. Die Gesamtzahl der Kriegsgefangenen betrug gegen Ende des zweiten Kriegsjahres: in Deutschland 1 663 794, in Oesterreich-Ungarn 942 489, in Bulgarien rund 38 000, in der Türkei rund 14 000, im ganzen 2 658 283. Vor einem Jahr betrug die Gesamtzahl der Kriegsgefangenen in Deutschland und Oesterreich-Ungarn 1 695 400. Von den russischen Kriegsgefangenen befinden sich in Deutschland 9019 Offiziere und 1 202 872 Mann, in Oesterreich-Ungarn 4242 Offiziere und 777 324 Mann. In Bulgarien und der Türkei 35 Offiziere und 1435 Mann. Im ganzen 13 294 Offiziere und 1 981 631 Mann. In deutsche Kriegsgefangenschaft sind bisher geraten: Franzosen 5947 Offiziere und 348 731 Mann, Russen 9019 Offiziere und 1 202 872 Mann, Belgier 635 Offiziere und

